

Meldeordnung der Tierärztekammer Berlin

vom 18. Februar 1998, zuletzt geändert am 10. November 2016

Meldeordnung der Tierärztekammer Berlin gemäß §§ 3, 10 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes vom 04. September 1978 (GVBl. S. 1937) unter Einarbeitung aller Änderungen eingeschlossen die zweite und damit letzte Änderung vom 10. November 2016 (in Kraft getreten am 05. Mai 2017, ABL. Nr. 18 vom 05.05.2017)

---Lesefassung (Stand 13. Juni 2017)---

- § 1 Meldepflicht
- § 2 Meldefristen
- § 3 Meldeunterlagen
- § 4 Nebentätigkeiten
- § 5 Überwachung der Meldepflichten
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Meldepflicht

- (1) Dieser Meldeordnung unterliegen alle Tierärzte, die im Land Berlin ihren Beruf ausüben, oder, ohne bereits Kammermitglied in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland zu sein, ihren Wohnsitz haben oder nehmen.
- (2) Davon ausgenommen sind:
 1. Tierärzte die als Dienstkräfte im Auftrag der Aufsichtsbehörde Aufsichtsfunktionen ausüben
sowie
 2. Tierärzte, die im Land Berlin nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

§ 2 Meldefristen

- (1) Jeder Tierarzt hat sich innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Tierärztekammer Berlin unter Angabe seiner Personalien schriftlich anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung "Tierarzt" oder "Tierärztin" sowie ggf. die von einer anderen Tierärztekammer erteilte Genehmigung zur Führung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung nachzuweisen.
- (2) Jeder Kammerangehörige hat innerhalb einer Frist von einem Monat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufsausübung sowie den Wechsel des Wohnsitzes anzuzeigen.
- (3) Ferner hat jeder Kammerangehörige die Tierärztekammer Berlin innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich über folgende Veränderungen zu unterrichten:
 1. die Niederlassung in eigener Praxis,
 2. die Verleihung einer berufsbezogenen Amts- oder Dienstbezeichnung,
 3. den Wechsel des Niederlassungsortes oder der Stelle einer tierärztlichen Tätigkeit,
 4. die Änderung des Namens.
 5. Die entsprechenden Urkunden und Bescheinigungen sind auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Bei Aufgabe des Wohnsitzes oder der Berufsausübung im Land Berlin sollen der Tierärztekammer Berlin schriftlich Angaben über den beabsichtigten neuen Wohnsitz und die Berufsausübung gemacht werden.

§ 3 Meldeunterlagen

- (1) Von der Tierärztekammer Berlin zugesandte Meldebogen (Anlagen 1 und 2) sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen vollständig ausgefüllt zurückzusenden. Sie dienen der Führung von Berufsverzeichnissen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Berliner Kammergesetzes.
- (2) Dabei sind einzureichen:
1. die Bestallungs- oder Approbationsurkunde oder die Urkunde über die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,
 2. die Promotionsurkunde oder Urkunden über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade, Nachweise über die Verleihung berufsbezogener Amts- und Dienstbezeichnungen,
 3. die Urkunde über die Berechtigung (§ 3 des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978) zur Führung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung.
- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Urkunden können in amtlich beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Die Tierärztekammer Berlin kann jedoch die Vorlage der Originalurkunde verlangen.

§ 4 Nebentätigkeiten

Jeder Kammerangehörige, der neben seinem Hauptberuf als Tierarzt im Beamten- oder Angestelltenverhältnis regelmäßig eine Nebentätigkeit ausübt, die die Approbation als Tierarzt oder die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes voraussetzt, hat dies der Tierärztekammer Berlin innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

§ 5 Überwachung der Meldepflichten

- (1) Die Erfüllung der Bestimmungen dieser Meldeordnung gehört zu den Berufspflichten jedes Kammerangehörigen.
- (2) Den Ladungen der Tierärztekammer Berlin ist Folge zu leisten.
- (3) Zur Durchsetzung der Anmeldepflicht und der Auskunftspflicht kann der Vorstand der Kammer nach vorheriger schriftlicher Androhung, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 1500 € festsetzen.
- (4) Zur Überwachung der Pflichten dieser Meldeordnung stehen der Tierärztekammer Berlin neben dem berufsgerichtlichen Verfahren des Dritten Teils des Berliner Kammergesetzes die Mittel des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Meldeordnung der Tierärztekammer Berlin wurde am 18. Februar 1998 durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft; mit demselben Tage tritt die Meldeordnung vom 21. Oktober 1981 außer Kraft.
